



Füllinsdorf, 13. April 2011

Bewilligung zum Führen eines Tagesheimes für Kinder

Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom September 2007

Gemäss § 26 des Gesetzes über Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 und der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 24. Dezember 2002)

Die Abklärungen der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe haben ergeben, dass das Heim

KiTa Schlupflöchli, Hauptstrasse 8 und 8a, 4107 Ettingen; mit 32 Plätzen

die Voraussetzungen der Bewilligung gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) und der kantonalen Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001 erfüllt.

Gestützt darauf wird die Bewilligung zum Führen eines Heimes der Tagesbetreuung für Kinder erteilt an den

Verein KiTa Schlupflöchli, Herr D. Hautle, Hofstettenstrasse 17, 4107 Ettingen

Die Leitung des Heimes wird wahrgenommen durch

Frau Mirjam Hautle, Hofstettenstrasse 17, 4107 Ettingen

Die Bewilligung gilt für den Heimbetrieb, wie er im Heimkonzept vom Juli 2007 und den Unterlagen vom März 2011 beschrieben ist.

Beabsichtigte Änderungen des Heimkonzeptes, Zahl und Art der aufzunehmenden Kinder, Wechsel der Heimleitung oder massgebliche Änderungen im personellen Bereich und bei den Räumlichkeiten sind der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unverzüglich zu melden. Wir verweisen im Übrigen auf die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) und der Heimverordnung.

Die Aufsicht über das Heim wird durch die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe ausgeübt.

Auflage:

keine